

Merkblatt betreffend defekte private Hauszuleitungen

Falls an der Wasserleitung zu Ihrem Gebäude ein Defekt vorliegt, soll Ihnen dieses Merkblatt eine Hilfestellung betreffend dem weiteren Vorgehen geben. Grundsätzlich ist zu beachten:

- Zur Vermeidung weiterer Wasserverluste oder möglicher Betriebsunterbrüche sowie zur Abwendung allfälliger Folgeschäden ist der Defekt umgehend zu beheben.
- Laut Reglement der WVG Aeschi-Spiez, Art. 26 + 27 sind Erstellung und Unterhalt der Privatleitungen ab dem Anschluss an die Hauptleitung (in der Regel ab der Hydrantenleitung) Sache des Hauseigentümers.
- Bei Verzug des Hauseigentümers sieht das Reglement gemäss Art. 27 vor, dass die WVG die Reparaturarbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen lässt bzw. in Auftrag gibt.

Die Wasserversorgung übernimmt bei der Schadensbehebung folgende durch die Betriebsleitung oder den Pikettverantwortlichen ausgeführte Dienstleistungen:

- **Besichtigung vor Ort** aufgrund der eingegangenen Schadenmeldung.
- **Grobanalyse** des Schadenbildes und Abschätzung der Schadenentwicklung. Bei Bedarf Sofortmassnahmen einleiten.
- Abgabe der vorhandenen **Leitungskatasterpläne**, ohne Gewährleistung bezüglich genauer Lage und Tiefe der Leitung.
- Organisation und Durchführung der **Wasserabstellung** auf den öffentlichen und übergeordneten Leitungen, resp. Wiederinbetriebnahme nach der Schadenbehebung.
- Absprechen der **Schadenbehebung** (Lösungsansatz) **mit der Betriebsleitung** WVG.
- **Ueberwachung** der Druckprobe nach erfolgter Reparatur und gleichzeitiges Einmass.

Der Eigentümer bzw. Wasserbezüger hat auf eigene Kosten die übrigen für die Schadenbehebung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er kann sich dabei durch einen konzessionierten Wasserversorgungsfachmann vertreten lassen (siehe Rückseite!). In der Regel sind dabei folgende Leistungen notwendig:

- **Orten der Schadenstelle:** Ist die Defektstelle nicht bekannt, so ist diese mittels Messgeräten zu lokalisieren. (Anlaufstellen: Betriebsleitung oder Firmen gemäss Rückseite.)
- **Einholen von Werkleitungsunterlagen** der BKW, Swisscom, Regas, Gemeinde und event. weiterer Stellen **sowie ggf. Aufbruchbewilligung** auf fremden Grundstücken.
- Aufbieten einer **Baufirma für die Grabarbeiten**. In der Regel ist eine Sondage unumgänglich (zB. Kontrolle der Leitungslage, Beurteilung der Leckursache etc.).
- Aufbieten eines konzessionierten **Sanitärinstallateurs für allfällige Provisorien, Reparatur** und Wiederinbetriebnahme der Leitung gemäss den gängigen Vorschriften.
- **Melden des Schadenfalles** mit den geschätzten Kosten an die **Wasserschadenversicherung** (Gebäudewasser- od. Haushaltversicherung etc.) und klären der Kostenübernahme.
- Wird die **Hauszuleitung** durch die Reparatur elektrisch unterbrochen (zB. durch PE-Rohre), ist ein örtlicher Elektroinstallateur für die **fachgerechte Erdung** beizuziehen.
- Erschwertes **Einmessen** der Leitung durch die WVG, zB. nach Eindecken des Grabens.
- Vor Abschluss der Reparatur ist sicherzustellen, dass die **Betriebsleitung WVG** zwecks Abnahme und Einmass **aufgeboten wurde**. (Meldepflicht liegt primär beim Installateur!)

Allfällige Auskünfte und Empfehlungen etc. erteilt die Betriebsleitung der WVG.

Stand 082020